



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0098/13/9.3.1

25. April 2014

Ruhr Oel GmbH

**Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Anlagenstandort:

**Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

Linnebrink-Tanklager

**mechanische Fertigstellung und Betrieb des Tanks FB-5276 sowie
Errichtung und Betrieb einer Tankabluftreinigungsanlage**

3. Teilgenehmigung



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Bedingung.....	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutzes und zur Anlagensicherheit	5
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	7
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutzes	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutzes.....	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutzes.....	7
III.9 Festsetzung zum Naturschutz.....	8
III.10 Festsetzung zum Artenschutz.....	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	10
V.1 Sachverhalt.....	10
V.2 Antragstellung.....	10
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	11
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	13
V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
VI. Kostenentscheidung.....	14
VII. Rechtsmittelbelehrung	16
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	18



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8, und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 4.4.1 und 9.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

3. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien und
- Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 5.000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt

erteilt.

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestandorts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag weitere technische Ausrüstungsteile am Tank 5276, d. h. für den Betrieb des Tanks erforderliches Equipment, die mechanische Fertigstellung sowie der Betrieb beantragt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2-8, Gemarkung Horst, Flur 93, Flurstück 267, geändert sowie betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW

II. Antragsumfang

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Änderung beinhaltet im Einzelnen:

- eine WHG-konforme Aufstellungsfläche im Bereich des Tank 5276
- ein Tankablufreinigungs-System X 5276

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- eine Zirkulationspumpe GA-5210 (Zirkulationsmenge ca. 300 m³/h)
- ein Wärmetauscher EA-5276 (Wärmeleistung ca. 60 kW)
- eine halbstationäre Löschanlage für den Tank 5276 inkl. einer Rohrbrücke zur Verlegung der erforderlichen Leitungen
- Errichtung von mehreren Bedienbühnen
- Ausrüstung des Tank 5276 mit weiterem Anlagenequipment und Anschluss an die vorhandene Infrastruktur der Raffinerie (Installation der erforderlichen MSR-Technik und Anbindung an das Messluft- und Stickstoffnetz)
- Installation von 9 verbindenden Rohrleitungen (z. B. Zirkulations-Leitung, Slopleitung, Kondensatleitung, Spülleitung)
- Anschluss des bestehenden Tank FB-5277 an das Tankabluftreinigungssystem X-5276
- Betrieb des Tanks 5276 mit dem o. g. Anlagenequipment.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Bedingung

- III.1 Der Tank FB-5276 darf nur betrieben werden, wenn eine Entleerung des Tanks unabhängig von der Fernleitung FL-153, in das Raffinerienetz möglich ist.

Hinweis: Hierfür wird auf ein erforderliches immissionsschutzrechtliches Verfahren verwiesen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen insbesondere die
- der 1. Teilgenehmigung vom 20.09.2012, Az.:500-53.0041/12/0404.1 sowie
 - der 2. Teilgenehmigung vom 31.10.2013, Az.:500-53.0077/12/4.4.1,
- gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen - Referat Bauordnung und Bauverwaltung - in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

III.3.1.2 Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M88 325/17 vom 18.02.2012) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen.

III.4.1.2 Spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.1.3 Die Massenkonzentrationen der Stoffe unter Nr. 5.2.7.1 TA Luft im gereinigten Abgas - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - folgende Werte nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Klasse I	0,05 mg/m ³
Klasse II	0,5 mg/m ³
Klasse III	1 mg/m ³
und in den Klassenkombinationen	
Klassen I und II	0,5 mg/m ³
Klassen I und III oder Klassen II und III oder	1 mg/m ³

III.4.1.4 Die Abgase dürfen nur gereinigt ins Freie geleitet werden. Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf - nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Schwefelwasserstoff- angegeben als H ₂ S	3 mg/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³

Die Emissionswerte sind kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.

Für die Funktionskontrolle und Wartung der Abluftreinigungseinrichtung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die Betriebsanweisung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der **anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht** nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Änderungsverordnung zur Einstufung von "Schweröl" als speziell genannt, hier Nr. 13.4 "Schweröl" der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung, tritt zum 15. Februar 2014 in Kraft.
- Somit ist HCGO als Schweröl unter 13.4 einzustufen.
- Die drei eigenständigen Dokumente "Teil 1: Liste brennbarer Stoffe und deren Eigenschaften", die "Stoffbezeichnung" und die "Stoffdatenliste" des Teilsicherheitsberichtes sind inhaltlich abzugleichen.

- Die Aufstellungspläne sind in die Systematik des Sicherheitsberichtes einzubeziehen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierte "AKTION" ist bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Das R+I-Fließbild WS5-38-0.06434-02-C der Abgasbehandlung X-5276 ist dahingehend zu überprüfen, in wieweit der Abgasstrom des Tanks FB-5277 berücksichtigt wurde.

III.4..2.2 Die fortgeschriebenen Teile des **Allgemeinen Teils des Sicherheitsberichtes** sind spätestens bis zum 31.12. 2014 der Bezirksregierung Münster in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.4.2.3 Eine Befüllung des Tanks FB-5276 aus der FL-153 ist nicht zulässig; ausgenommen davon ist eine Kreislauffahrweise "Startup line" vom Tank FB-5276 über die Fernleitungspumpen GA-153/1+R und die Stoffstromführung "Von flush line" über die Fernleitungspumpe GA-153/3.

III.4.2.4 Die systematische Gefahrenanalyse für die Änderungen am Tank FB-5277 ist mir bis zur Inbetriebnahme des geänderten Tanks ohne "AKTION" in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAWS vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Maßnahmen anzupassen und der Überwachungsbehörde bis spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.
- Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 ent-

sprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

- III.8.2 Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.
- Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.
(Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV/Technische Regeln für Betriebssicherheit - TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" sowie TRBS 1203 "Befähigte Personen")
- III.8.3 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist an die neu beantragten Gegebenheiten anzupassen und der Überwachungsbehörde bis spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- Hierbei ist insbesondere auf Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Abluftreinigungssystem) einzugehen.
- III.8.5 An Absturzkanten ist ein mindestens 1 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.
- Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast $H \geq 1000 \text{ N/m}$ aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von $H = 300 \text{ N/m}$ für Umwehrun-gen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.
- (§ 3 ArbStättV i.V. mit Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. Nr. 2.3 und 2.4 ASR 12/1-3 – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände -)

III.9 Festsetzung zum Naturschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.10 Festsetzung zum Artenschutz

- III.10.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BlmSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BlmSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BlmSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernate 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 In dem Allgemeinen Teil des Sicherheitsberichtes sind Aussagen aufzunehmen, die die "Brandschutztechnische Ausrüstung an neu zu errichtenden und zu betreibenden Tanken der ROG" im Sinne des Anhangs II "Mindestangaben im Sicherheitsbericht" unter V, Nr. 1. "Beschreibung der Einrichtungen, die in der Anlage zur Begrenzung der Auswirkung von Störfällen vorhanden sind", abhandeln.
- IV.8 Gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B sind alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen.
- IV.9 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Diese Anlage beabsichtigen Sie im Linnebrink Tank FB 5276 wesentlich zu ändern.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 25.11.2013 (Eingang am 06.12.2013) legten Sie mir den Antrag für die 3. Teilgenehmigung für die Änderungen des Linnebrink-Tanklagers am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 31.01.2014 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz am Raffineriestand-orts Gelsenkirchen werden im vorliegenden Antrag weitere technische Ausrüstungsteile am Tank 5276, d. h. für den Betrieb des Tanks erforderliches Equipment, die mechanische Fertigstellung sowie der Betrieb beantragt.

Es sollen die vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Die Verbesserungen sollen durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsehen, erreicht werden. diese Änderungsmaßnahmen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Die durch MIP hervorgerufenen Änderungen haben auch Einfluss auf die Logistik innerhalb der beiden Werkstandorte Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die geplanten Änderungen im Linnebrink-Tanklager sollen auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst durchgeführt werden.

Das Werksgelände der Firma umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werksgeländes keine neuen bisher un bebauten Flächen in Anspruch, sondern wird auf bereits vorhandenen Rohrbrücken und Stahlkonstruktionen installiert.

Luftreinhaltung

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich des Werkstandorts GE-Horst.

Die Abluft aus dem Tank FB-5276 wird zukünftig vor der Ableitung in die Atmosphäre mittels Aktivkohle gereinigt. Hierdurch werden die Emissionen von Schwefelwasserstoff und Kohlenwasserstoff, die auch geruchsrelevant sind, reduziert. Somit haben die geplanten Änderungen Auswirkungen auf die Emissionen, Luftverunreinigungen und Gerüchen im Bereich des Gasöltanklagers.

Geräuschemissionen

Mit den beantragten Änderungen sind bauübliche Lärmemissionen, wie Erd-, Beton-, Stahlbauarbeiten sowie Bauverkehr verbunden. Diese Emissionen können jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, da sie nur zur Tagzeit freigesetzt werden und durch die Lage der Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände zur nächst liegenden Wohnbebauung abgeschirmt werden.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass der durch die Errichtung der Anlage bedingte Baulärm zu einer Überschreitung der Lärmrichtwerte für die nächstgelegene Wohnbebauung führen wird.

Durch Umsetzung der beschriebenen Schallschutzmaßnahmen des Sachverständigen können die Immissionswerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.

Abfälle

Durch die Umsetzung der beantragten Änderungsmaßnahmen fällt als neuer Abfall die beladene Aktivkohle aus dem Tankabluftreinigungsanlage an. Diese wird entsprechend dem bestehenden Entsorgungssystem ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Abwasser

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen keine Veränderungen im Bereich der Abwasserströme, -mengen oder -zusammensetzung.

Sonstige Gefahren

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekanntes Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Nach § 48d Abs. 1 LG NW ist vor Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 200-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten erhaltungsziel zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATUR 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Planungsrecht

Die geplanten Änderungen am Tank FB 5276 befinden sich im Linnebrink-Tanklager auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.181.542,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$	7.794,00 €

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.2 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Ver-



waltungsgebühr in Höhe von 16.939,00 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BIm-SchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten. Somit beträgt die Basis für die

Gebührenberechnung **16.939,00 €.**

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

16.939,00 € - 30 % = 11.857,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	73,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	699,55 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 12.929,55 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADED
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086 RUHROEL**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0098/13/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.



VII. Rechtsmittelbelehrung

VG Ge

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht

- Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0098/13/9.3.1

1.	Anschreiben vom 21.11.2013	3 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BlmSchG-Formulare 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8	23 Blatt
4.	Aufstellungsplan	1 Blatt
5.	Bauunterlagen	12 Blatt
6.	Brandschutzkonzept vom 28.11.2013, Nr.: WY 12 7008	38 Blatt
7.	Topographische Karte Maßstab 1:25.000	1 Blatt
8.	Werklageplan Horst	1 Blatt
9.	Übersichtsplan Maßstab 1:5.000	1 Blatt
10.	Flurkarte	1 Blatt
11.	Aufstellungsplan Tank FB 5276	1 Blatt
12.	Lageplan Tank FB 5276	1 Blatt
13.	Übersichtsplan Fundamente Tank FB 5276	1 Blatt
14.	Stahlbauübersicht für Abgas System X-5276	1 Blatt
15.	Stahlbauübersicht Treppen, Podeste um den Tank Nr. 1-2-3-5	1 Blatt
16.	Stahlbauübersicht Treppen, Podeste um den Tank Nr. 4	1 Blatt
17.	Stahlbauübersicht WS-05	1 Blatt
18.	Entwässerungskonzept	1 Blatt
19.	Auszug 3D-Modell	1 Blatt
20.	Kostenermittlung	2 Blatt
21.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	29 Blatt
22.	Anhänge	7 Blatt
23.	Fließbilder	4 Blatt
24.	Schallgutachten Bericht-Nr: M88 325/17 vom 18.01.2012	25 Blatt
25.	Sicherheitsdatenblätter: - AGO (Atmosphärisches Gasöl) - LCO (Light Cycle Oil) - HCGO(Heavy Coker Oil) - Coker Mitteldestillat	24 Blatt 26 Blatt 23 Blatt 25 Blatt
26.	Zertifikat DIN EN 14001	2 Blatt
27.	Sicherheitsbericht	Band 1-5

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0098/13/9.3.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)



GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft –Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz– vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

BVT-Merkblatt: Raffinerien